



Merkblatt für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Organisation der Physiotherapie

1. Allgemeines

Als medizinische Organisationen und Einrichtungen im Sinne der Gesundheitsverordnung (§ 36) gelten die Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung über die Krankenversicherung. Diese werden zugelassen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 35 der Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung erfüllen.

Gemäss Art. 35 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen und Organisationen, die solche Personen beschäftigen, zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG, Art. 35, 38)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV, Art. 47, 52)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31; KLV, Art. 5)
- Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110; GesV, §§ 36, 37)
- Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV-VV, §§ 34 – 37)

3. Art der Bewilligung

- a) Eine Bewilligung als Organisation der Physiotherapie (Betriebsbewilligung) ist erforderlich, wenn mindestens zwei Therapeuten¹ im Namen und auf Rechnung der Einzelfirma eines der Therapeuten oder als Angestellte einer Gesellschaft Leistungen der Physiotherapie erbringen.
- b) Erbringt in einem Betrieb jeder Therapeut seine Leistungen auf eigene Rechnung, so hat jeder Therapeut über eine eigene Bewilligung (Berufsausübungsbewilligung mit Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung) zu verfügen. Eine Bewilligung als Organisation ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Art des Fachpersonals

a) Verantwortliche Fachperson

Jede Organisation gemäss Art. 3 Bst. a hat eine verantwortliche Fachperson zu bezeichnen. Diese muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut verfügen (§ 37 GesV, §§ 35, 36 GesV-VV).

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

- b) *Fachpersonal*
Das Fachpersonal, das fachlich selbstständig Leistungen der Physiotherapie erbringt, muss ebenfalls die Voraussetzungen für die fachlich selbstständige Ausübung der Physiotherapie erfüllen (Art. 52a, Bst. c KVV, § 21 GesV-VV). Auf die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung wird verzichtet, es besteht jedoch Meldepflicht an das Amt für Gesundheit und Soziales (erstmalig bei Erteilung der Betriebsbewilligung und anschliessend bei Mutationen).
- c) *Fachlich unselbstständig tätige Physiotherapeuten*
Für Physiotherapeuten, welche die Voraussetzungen zur fachlich selbstständig Tätigkeit noch nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen über die unselbstständige Tätigkeit (§ 33 GesV-VV).

5. Bewilligungsvoraussetzungen (§ 35 GesV-VV)

- a) *Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson gemäss Art. 4 Bst. a*
Das Verfahren richtet sich nach dem allgemeinen Verfahren zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (www.sz.ch/gesundheitsberufe). Es sind die Unterlagen gemäss dem Dokument „Erforderliche Unterlagen Berufsausübungsbewilligung“ einzureichen (Anhang 2). Es werden nur vollständige Dossiers bearbeitet.
- b) *Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung*
Grundrissplan und Kurzbeschreibung betreffend Einrichtung und Ausrüstung zu erbringen.
- c) *Bestätigung über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal*
Liste des Fachpersonals gemäss Art. 4 Bst. b und Bestätigung, dass diese über ein SRK-anerkanntes Diplom und über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit verfügen.
- d) *Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen anderer Kantone*
Liegen Bewilligungen (Betriebsbewilligungen, BAB der verantwortlichen Fachperson) anderer Kantone vor, so sind Unbedenklichkeitserklärungen dieser Kantone einzureichen.
- f) *Betriebshaftpflichtversicherung*
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen Sicherheit
- g) *Weitere Unterlagen*
Das Amt für Gesundheit und Soziales kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

6. Bewilligungsverfahren

- a) *Fristen*
Gesuche bestehender Organisationen sind innert drei Monaten seit Aufforderung durch das Amt für Gesundheit und Soziales einzureichen.
Gesuche um Berufsausübungs- bzw. Betriebsbewilligungen neuer Leistungserbringer sind mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.
- b) *Gebühren*
Für die Erteilung der Bewilligungen werden gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) Gebühren erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02).
- c) *Bewilligungsentzug*
Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Aufsicht ergibt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

7. Auskunft

Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / maria.mettler@sz.ch
Urs Vögtli, Tel 041 819 16 81 / urs.voegtli@sz.ch

Anhang 1:

Berufsausübungsbewilligungen

Ihr Gesuch muss folgende Dokumente enthalten:

a) falls Sie noch keine Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons besitzen:

- schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit
- Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten
- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen (Originaldiplome oder beglaubigte Abschriften), Beglaubigung kann durch Kontaktperson im AGS kostenlos erfolgen
 - Ausländische Diplome: Nachweis einer staatlich anerkannten Stelle, dass sie den schweizerischen Diplomen gleichwertig sind
- Handlungsfähigkeitszeugnis (wird durch Wohnsitzgemeinde ausgestellt)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (www.strafregister.admin.ch)
- Arztzeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung bestätigt
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer andern gleichwertigen Sicherheit, die das Berufsrisiko abdeckt
- Falls für Berufsausübung eine praktische Tätigkeit verlangt: gleichwertige Tätigkeit im Ausland kann im Umfang von max. 1 Jahr angerechnet werden.

b) falls Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons besitzen:

- schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit
- Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten
- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen
 - Ausländische Diplome: Nachweis einer staatlich anerkannten Stelle, dass sie den schweizerischen Diplomen gleichwertig sind
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (www.strafregister.admin.ch)
- Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone / Länder
- Unbedenklichkeitserklärung des entsprechenden Kantons
 - Ausländische Bewilligungen: Letter of good standing (ausgestellt durch die Aufsichtsbehörde)
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer andern gleichwertigen Sicherheit, die das Berufsrisiko abdeckt

Das Amt für Gesundheit und Soziales behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie Arbeitszeugnisse anzufordern.

Weitere Informationen:

www.sz.ch/gesundheitsberufe

Kontaktpersonen im Amt für Gesundheit und Soziales:

Maria Mettler, 041 819 16 67, maria.mettler@sz.ch
Urs Vögtli, 041 819 16 81, urs.voegtli@sz.ch

Adresse für die Einreichung Ihres Gesuches:

Amt für Gesundheit und Soziales,
z.H. Frau M. Mettler, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz

Bitte nur vollständige Gesuche einreichen.

Anhang 2:

Betriebsbewilligung für eine Organisation der Physiotherapie

Erforderliche Angaben:

- Institution (Betrieb):
Name, Adresse, Telefon, Fax, E-mail
- Verantwortliche Fachperson
Name, Adresse, Telefon, Fax, E-mail
- Evtl. gesamtverantwortliche Leitung
Name, Adresse, Telefon, Fax, E-mail

Beilagen (s. Merkblatt)

- Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson (Art. 5 Bst. a)
Falls Berufsausübungsbewilligung(en) anderer Kantone vorliegen:
 - Berufsausübungsbewilligung(en)
 - Unbedenklichkeitserklärung(en) der Aufsichtsbehörde(n)
- Grundrissplan der Betriebsräumlichkeiten (Art. 5 Bst. b)
- Kurzbeschrieb betr. Einrichtungen und Ausrüstung (Art. 5 Bst. b)
- Liste des Fachpersonals mit Bestätigung gemäss Art. 5 Bst. c
- Betriebshaftpflichtversicherung, bzw. Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit (kann bei Gesuchen für geplante Betriebe vor Aufnahme der Tätigkeit nachgereicht werden)

Falls Betriebsbewilligungen anderer Kantone vorliegen:

- Betriebsbewilligung(en)
- Unbedenklichkeitserklärung(en) der Aufsichtsbehörde(n)

Weitere Informationen:

www.sz.ch/gesundheitsberufe

Kontaktpersonen im Amt für Gesundheit und Soziales:

Maria Mettler, 041 819 16 67, maria.mettler@sz.ch
Urs Vöggtli, 041 819 16 81, urs.voegtli@sz.ch

Adresse für die Einreichung Ihres Gesuches:

Amt für Gesundheit und Soziales,
z.H. Frau M. Mettler, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz

Bitte nur vollständige Gesuche einreichen.